

Grundsätze zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der regionalen Identität in Vorpommern und im östlichen Mecklenburg (Fördergrundsätze des Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg - FVöM)

Vom 6. Juli 2017, in der aktualisierten Fassung vom 17. November 2023

1. Was soll mit den Mitteln des Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg erreicht werden? Welche Vorhaben können gefördert werden?

1.1 Mit den Mitteln des FVöM sollen die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung, der gesellschaftliche Zusammenhalt und die regionale Identität in Vorpommern und im östlichen Mecklenburg gefördert werden.

1.2 Aus dem FVöM sollen insbesondere solche Vorhaben gefördert werden, für die aus bestehenden Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes oder der Kommunen Fördermittel nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe eingeworben werden können.

2. Auf welcher Grundlage werden die Fördermittel vergeben?

2.1 Das Land gewährt Zuwendungen aus Mitteln des FVöM nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht dabei nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Förderung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitergehende Förderung.

2.3 Für eine Förderung aus dem FVöM kommen Vorhaben in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der unter 1.1 definierten Ziele beizutragen. Zu den Kriterien für eine Vergabe von Mitteln gehören grundsätzlich

- i. der Neuigkeitswert des Vorhabens (innovativer Charakter),
- ii. die Anzahl der beteiligten Partner (Vernetzungswirkung),
- iii. die Abhängigkeit der Vorhabenrealisierung von einer Unterstützung durch den Fonds,
- iv. eine „Hebelwirkung“ für die Bereitstellung von Mitteln Dritter,
- v. die Nachhaltigkeit des Vorhabens (dauerhafte Wirkung),
- vi. der Vorbild- oder Modellcharakter für andere Vorhaben,
- vii. ein Beitrag zur Kinder- und Familienförderung sowie ergänzend
- viii. die regionale Verteilung der Mittel.

3. Wer kann Zuwendungen erhalten?

Zuwendungen können grundsätzlich erhalten

- Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere kleinere Gemeinden,

- juristische Personen des Privatrechts, z. B. Vereine,
- Personengesellschaften sowie
- natürliche Personen und Initiativen, sofern Letztere eine natürliche Person als verantwortliche Person benennen.

4. Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen für die Vergabe von Fördermitteln erfüllt sein?

4.1 Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze können für Vorhaben gewährt werden, die in den beiden vorpommerschen Landkreisen, im Altkreis Demmin (1994-2011) oder den angrenzenden Ländlichen Gestaltungsräumen¹ des Landesteils Mecklenburg durchgeführt werden oder einen anderweitigen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zu dieser Gebietskulisse aufweisen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald, die Städte Demmin und Dargun, die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft sowie die Ämter Gnoien, Demmin-Land, Malchin, Stavenhagen, Treptower Tollensewinkel, Neverin, Friedland und Woldegk mit dem Gebietsstand zum 1.1.2022 (vgl. Anlage 1: Karte).

4.2 Antragsteller oder Vorhaben, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die sie tragenden Prinzipien gerichtete Ziele verfolgen, sind von der Gewährung von Zuwendungen nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen.

4.3 Grundsätzlich dürfen nur Vorhaben gefördert werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags, der der Ausführung des Vorhabens zuzurechnen ist. Um ein Vorhaben nicht zu gefährden, kann im Ausnahmefall auf Antrag ein vorzeitiger Vorhabenbeginn gewährt werden.

5. Wie und in welcher Höhe kann gefördert werden?

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung oder Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Vom Zuwendungsempfänger ist ein Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen, der sich an seinem Eigeninteresse an dem geförderten Vorhaben und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientiert.

5.3 Die Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist; sie kommt in der Regel nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

¹ Beim Begriff der „Ländlichen Gestaltungsräume“ handelt es sich um eine Raumkategorie aus der Landesplanung, die mit dem [Landesraumentwicklungsprogramm 2016](https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/L%C3%A4ndliche-Gestaltungsr%C3%A4ume/Raumkategorie/) neu eingeführt worden ist. Damit sollen die ländlichen Räume identifiziert werden, die im Vergleich zum Landesdurchschnitt vor besonders großen Herausforderungen hinsichtlich ihrer Bevölkerungs- und Wohlstandsentwicklung stehen (vgl. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Raumordnung/L%C3%A4ndliche-Gestaltungsr%C3%A4ume/Raumkategorie/>).

6. Welche Ausgaben können gefördert werden?

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Sachausgaben sowie Investitionen. Diese müssen in direktem Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehen und für die Durchführung erforderlich sein. Zu den Sachausgaben zählen unter anderem Büro- und Arbeitsmaterial, Honorare, Telefon- und Portokosten, Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtungskosten) gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie anteilige Miet- und Betriebskosten.

7. Wie sieht das Förderverfahren aus?

- 7.1 Anfragen auf Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Sie sind in schriftlicher oder elektronischer Form zu richten an:

Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg
Staatskanzlei
19053 Schwerin
oder: fonds@stk.mv-regierung.de.

- 7.2 Das Förderverfahren ist dreistufig: Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und formale Richtigkeit nach Maßgabe dieser Grundsätze wird zunächst auf Grundlage des Formulars „Projektskizze“ geprüft, inwieweit vorrangig andere Förderprogramme der Kommunen, des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union für das eingesandte Vorhaben in Betracht kommen (Stufe 1).

Wenn nach Rückäußerung der Fachressorts keine Zuwendung aus anderer Quelle möglich ist oder nur ergänzt durch zusätzliche Mittel eine Gesamtfinanzierung zustande kommen kann, wird das Vorhaben dem Vergabeausschuss des Rates für Vorpommern und das östliche Mecklenburg (RVöM) vorgelegt. Dieser gibt ein Votum zur Förderwürdigkeit ab. Bei beantragten Zuwendungen in Höhe von 75.000,00 Euro und mehr muss zusätzlich der RVöM als Ganzes ein Votum abgeben. Der Parlamentarische Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg entscheidet in der Regel unter Berücksichtigung der Voten über die Förderwürdigkeit des Vorhabens sowie im Falle einer positiven Entscheidung auch über die Höhe der möglichen Zuwendung und beauftragt das Landesförderinstitut mit der weiteren Antragsbearbeitung (Stufe 2).

Der potentielle Antragsteller wird durch das Landesförderinstitut über diese Entscheidung informiert und zur Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen aufgefordert (Stufe 3).

- 7.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesförderinstituts. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.
- 7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V), soweit der Zuwendungsbescheid nicht abweichende Regelungen enthält.